



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeindeverwaltung
Morbach
Herrn Bürgermeister
Andreas Hackethal
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Gemeindeverwaltung Morbach - Bürgermeister -		
Datum <u>22.09.14</u> / Tgb. Nr.		
KG. <input type="radio"/>	b.R. <input type="radio"/>	zw. V. <input type="radio"/>
WV <input type="radio"/>	Zusg. <input type="radio"/>	entsch. <input type="radio"/>
Vertr. <input type="radio"/>	Term. not. <input type="radio"/>	bf R. <input type="radio"/>
b. AE <input type="radio"/>	v.A.z.K. <input type="radio"/>	Abt. <input checked="" type="radio"/>

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

11. September 2014

Mein Aktenzeichen
17 023-17.A:331
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sander, Karl
Karl.Sander@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3587
06131 16-17 3587

Bürgerbegehren "Bestattungswald Morbach"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hackethal,

Ihr Schreiben vom 7. August 2014 in o.g. Angelegenheit ist mir über die unmittelbare Kommunalaufsichtsbehörde, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zur rechtlichen Würdigung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgelegt worden.

Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit Schreiben vom 28. August 2014 ausführlich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens eingegangen ist. Die Stellungnahme der unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörde füge ich Ihnen in Anlage zur Kenntnisnahme bei. Dieser Stellungnahme schließt sich die obere Aufsichtsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, vollumfänglich an.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





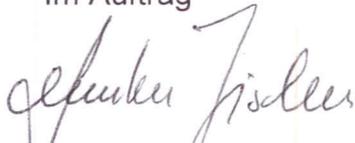
Auch aus unserer Sicht bestehen nach rechtlicher Prüfung und unter Einbeziehung der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Bestattungswald Morbach".

Da mit dem Bürgerbegehren lediglich die Grundsatzentscheidung zu einem "Bestattungswald" angestrebt wird, stehen die von Ihnen aufgeführten Einwände einem solchen Begehren nicht entgegen.

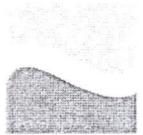
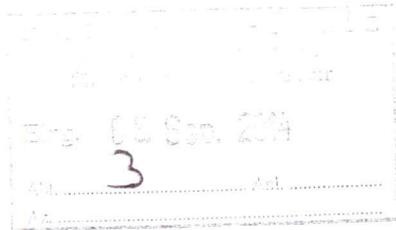
Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und der unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, werde ich eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gunter Fischer

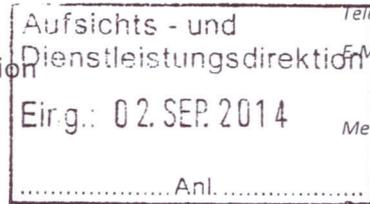


Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich · Postfach 1420 · 54504 Wittlich

An das
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Abteilung Kommunales und Sport
Schillerstr. 3 – 5
55116 Mainz

Fachbereich
Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

über die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willi-Brandt-Platz 3
54290 Trier



Auskunft erteilt Herr Kuhnen
Zimmer - Nr. Torhaus 1. OG T13
Telefon (065 71) 14 - 2259
Telefax (065 71) 14- 42259
E-Mail Alfons.Kuhnen
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-001.31

28. August 2014

Bürgerbegehren „Bestattungswald Morbach“;
Schreiben der Gemeindeverwaltung Morbach vom 07.08.2014

d2/9
J. Dr. 730

*- Kopie für ADD
- gesehen und am
ISIM weitergeleitet
am 4/31/2014*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 07.08.2014 bittet die Gemeindeverwaltung Morbach das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur auf dem Dienstwege um rechtliche Würdigung der Zulässigkeit eines dort vorliegenden Bürgerbegehrens. Die Gemeindeverwaltung Morbach hält das Bürgerbegehren für nicht zulässig.

Unter Bezugnahme auf VV Nr. 4 zu § 118 GemO nehme ich in der Sache nachfolgend Stellung.

In ihrem vorgenannten Schreiben äußert die Gemeinde Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bestattungswald Morbach“. Bedenken der Gemeindeverwaltung werden vorgetragen hinsichtlich

1. der Annahme eines Verstoßes gegen die Regelung des § 85 Abs 1 Nr. 3 GemO.
2. der Fragestellung; diese sei nicht hinreichend konkretisiert. Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage sei abstrakt auf die Errichtung eines Bestattungswaldes innerhalb der Gemeinde Morbach gerichtet, eine konkrete Nennung des Standortes und eine konkrete Form der Umsetzung sei nicht benannt.
3. der fehlenden Kostenschätzung und der Annahme eines rechtlich fraglichen Kostendeckungsvorschlages.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 – 0
Fax: (0 65 71) 14 – 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



Ein im Internet hinterlegtes Muster des Bürgerbegehrens „Bestattungswald Morbach“ für ich zu Ihrer Information diesem Schreiben als Anlage bei.

Materielle Zulässigkeit:

Das Bürgerbegehren ist ein Antrag der Bürger an den Rat, er möge zulassen, dass an seiner Stelle die Bürger über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden. Sofern das Bürgerbegehren eine Angelegenheit der Gemeinde (§ 17a Abs. 1 GemO) zur Entscheidung stellt, die nicht im Negativkatalog des § 17a Abs. 2 GemO aufgelistet ist, ist die materielle Zulässigkeit gegeben.

Der Gemeinde obliegt es als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, u.a. Friedhöfe anzulegen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht (§2 Abs. 1 BestG). Der Vortrag der Gemeindeverwaltung, dass die bereits vorgehaltenen Friedhöfe den Bedarf für herkömmliche Erd- und Urnenbestattungen decken, ist nachvollziehbar, aber hier ohne Belang. Die vorgehaltenen Friedhöfe der Gemeinde Morbach können nur Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer konventionellen Bestattung befriedigen; die in einem Bestattungswald vorgesehene „neue“ Form der Bestattung – die Bestattung im Wald ohne Grabmal und Pflegebedarf – ist hier nicht möglich. Das Bürgerbegehren wurde von 1.334 Personen der wahlberechtigten 8.669 Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde (15,39%) mit Unterzeichnung unterstützt. Angesichts der Zahl der Unterzeichner sowie der bereits bestehenden Vielzahl an Bestattungswäldern in nahezu allen Bundesländern ist belegt, dass ein Bedürfnis nicht nur Einzelner, sondern ein Bedürfnis der Bevölkerung für die Errichtung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde Morbach besteht. Nach der Rechtsprechung sind an das Ausmaß des Bedürfnisses keine allzu großen Anforderungen zu stellen. Auch wenn die Zahl der Interessenten verglichen mit der Zahl derjenigen, die eine konventionelle Bestattung vorziehen, vergleichsweise gering sein wird, so ist auch dann ein Interesse vorhanden; denn ein gleich hohes Interesse wie an konventionelle Bestattungsformen wird man nicht verlangen können (Urteil VG Weimar vom 05.02.2014, 3K201/13 We). In vorgenanntem Urteil wird weiterhin ausgeführt, dass ein öffentliches Bedürfnis an einer Bestattung im Wald nicht verneint werden könne mit dem Argument, die Gemeinde unterhalte bereits eine Vielzahl von konventionellen Friedhöfen mit ausreichenden Platzkapazitäten und einer Vielzahl von Bestattungsvarianten mit unterschiedlichem Pflegeaufwand. Denn auf den konventionellen Friedhöfen könne dem bedeutenden emotionalen Aspekt der Bestattung in freier Natur außerhalb von Friedhofsmauern gerade nicht Rechnung getragen werden.

Die Bedenken der Gemeindeverwaltung Morbach, die Einrichtung eines Bestattungswaldes in kommunaler Trägerschaft könnte den Vorschriften der §§ 85 ff GemO, insbesondere der Subsidiaritätsklausel des § 85 Abs. 2 Nr. 1 GemO entgegenstehen und demnach dem Negativkatalog des § 17 Abs. 2 lfd. Nr. 9 zuzuordnen sein, wird nicht geteilt. Diese Vorschriften regeln die wirt-

schaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde. Bei der Maßnahme der Errichtung eines Bestattungswaldes in kommunaler Trägerschaft handelt es sich jedoch nicht um eine wirtschaftliche Betätigung, sondern um die Wahrnehmung einer Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung der Gemeinde gem. § 2 Abs. 1 S. 2 GemO in Verbindung mit § 2 BestG. Im konkreten Fall ist der beantragte Bestattungswald in kommunaler Trägerschaft nicht konkret im Bestattungsgesetz geregelt. Er ist jedoch regelmäßig eine besondere Form des Gemeindefriedhofs im Sinne des § 2 Abs. 3 BestG, dessen konkrete Ausweisung und Ausgestaltung die jeweilige Gemeinde per Satzung regeln kann.

Gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht nur unzulässig, die unmittelbar, sondern auch mittelbar die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen betreffen. Denn nach Nr. 3.3.7.2 Kommentar „Praxis der Gemeindeverwaltung“ zu § 17a GemO sind auch solche Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ausgeschlossen, **die auf die Nutzung einer spezifischen Fläche gerichtet sind** und zur Umsetzung dieses Sachbegehrens eine Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans erforderlich ist. Bei dieser Konstellation betrifft der Gegenstand des Bürgerentscheids nicht unmittelbar die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes, entfaltet aber im Erfolgsfall mittelbar-faktisch erhebliche Auswirkungen auf dessen erfolgreiche Verwirklichung.

Die Anlage eines Bestattungswaldes kann als bauliche Anlage von der Natur der Sache her regelmäßig nur im Außenbereich der Gemeinde Morbach ausgewiesen werden. Da die Anlegung eines Bestattungswaldes kein privilegiertes Vorhaben darstellt, hat die bauplanungsrechtliche Beurteilung regelmäßig als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu erfolgen. Das geplante Vorhaben ist jedoch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur genehmigungsfähig, wenn es der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Daher erfordert die Ausweisung eines Bestattungswaldes stets zumindest die Änderung des Flächennutzungsplans und je nach gestalterischer und baulicher Ausgestaltung des Bestattungswaldes zusätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplans, sofern die Voraussetzungen für eine baurechtliche Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall nicht vorliegen sollten. Denn die geplante Friedhofsnutzung in der Form des Bestattungswaldes ist keine ursächliche Waldfunktion und schränkt die grundsätzliche ökonomische und soziale Funktion des Waldes ein.

Im konkreten Fall ist das Bürgerbegehren gerade nicht auf die Nutzung einer spezifischen Fläche gerichtet, sondern lediglich auf das Treffen einer Grundsatzentscheidung, ob es einen Bestattungswald geben soll oder nicht. Daher ist das Ausschlusskriterium des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO nicht einschlägig. Nach der Rechtsprechung können Grundsatzentscheidungen zur Gemeindeentwicklung im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens zum Gegenstand eines Bürgerentscheids gemacht werden (VGH Mannheim, Beschl. vom 20. 3. 2009, NVwZ-RR 2009 S. 574 [575]). Ein solcher Grundsatzbeschluss wird mit dem in Rede stehenden Bürgerbegehren ange-

strebt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines der weiteren Ausschließungsgründe des § 17a Abs. 2 GemO liegen nicht vor.

Die materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist nach hiesiger Auffassung daher gegeben.

Formelle Zulässigkeit:

Gem. § 17 a Abs. 3 GemO ist das Begehren schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der Maßnahme enthalten.

Bedenken der Gemeindeverwaltung Morbach an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen hinsichtlich der Bestimmtheit der Fragestellung und dem Vorschlag für die Deckung der Kosten der Maßnahme.

Die Fragestellung des vorliegenden Bürgerbegehrens richtet sich unmissverständlich auf die grundsätzliche Feststellung, **ob** ein Bestattungswald in kommunaler Trägerschaft errichtet werden soll und ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Für die weitere Umsetzung werden durch das Bürgerbegehren keine näheren Vorgaben gemacht und offensichtlich bewusst der Entscheidung des hierfür zuständigen Gemeinderates überlassen. Der Umfang der Ausgestaltung und die Wahl des Standortes, also **wie** und **wo** die Maßnahme ausgeführt werden soll, hat das Bürgerbegehren offensichtlich im Hinblick auf notwendige Detailprüfungen und –untersuchungen offen gelassen. Die Gemeinde Morbach ist Eigentümerin erheblicher Waldflächen. Die Festlegung, welche der Flächen sich durch Lage, Beschaffenheit und vorhandener Infrastruktur für den Standort eines Bestattungswaldes eignen, kann nur durch weitergehende Prüfungen und Abstimmungen mit Fachbehörden erfolgen. Dies sind in Bezug auf die Geeignetheit eines Standortes insbesondere das Landesamt für Geologie und Bergbau, die Naturschutzbehörde, die Gesundheitsverwaltung, die Forstverwaltung und die zuständige Baubehörde. Wie bereits zuvor dargelegt, bedingt die konkrete Ausweisung eines Standortes für den Bestattungswald die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach und je nach gestalterischer und baulicher Ausgestaltung des Bestattungswaldes zusätzlich eines Bebauungsplans, sofern die Voraussetzungen für eine baurechtliche Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen sollten.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist nach seinem objektiven Erklärungsinhalt dahin gehend auszulegen, dass lediglich die Grundsatzentscheidung über die Einrichtung eines Bestattungswaldes getroffen werden soll. Grundsatzentscheidungen sind – wie bereits dargelegt – nach der Rechtsprechung bürgerbegehrensfähig und –tauglich. Es ist keine so konkrete Frage-

stellung erforderlich, dass die Umsetzung des folgenden Bürgerentscheides nur noch des Vollzugs durch den Bürgermeister bedarf (BayVGH vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928, VG Regensburg vom 21.01.2009, Az. RN 3 K 08.00244).

Da der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats hat, muss die zu entscheidende Fragestellung nur so konkret sein, wie ein solcher (vgl. BayVGH vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928).

Entscheidend für die Zulässigkeit einer Fragestellung hinsichtlich der Bestimmtheit ist demnach insbesondere, ob auch der Gemeinderat einen Beschluss gleichen Inhalts fassen könnte. Dies ist im konkreten Fall zu bejahen. Ein solcher Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Bestattungswaldes in kommunaler Trägerschaft wäre auch durch einen Beschluss des Gemeinderats Morbach möglich.

Hinsichtlich des Hinweises der Gemeindeverwaltung, das Bürgerbegehren enthalte keine Kostenschätzung sowie einen rechtlich fraglichen Kostendeckungsvorschlag, ist folgendes auszuführen.

Nach ständiger Rechtsprechung muss in der Regel ein Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 17a Abs. 3 GemO sowohl eine realistische, nachvollziehbare Kostenschätzung als auch einen rechtlich zulässigen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Da im konkreten Fall das Bürgerbegehren nur auf eine Grundsatzentscheidung gerichtet ist und evtl. entstehende Kosten eines Bestattungswaldes vom konkreten Standort und insbesondere der konkreten Ausgestaltung des Bestattungswaldes stark variieren können von fast keinen Kosten bis hin zu einem hohen 6-stelligen Betrag, wird seitens der Antragsteller des Bürgerbegehrens im konkreten Fall keine Aussage getroffen, in welcher Höhe Kosten zu erwarten sind, sondern lediglich, dass Kosten entstehen. Eine konkrete Kostenschätzung ist nach hiesiger Sicht stets bei Vorliegen eines konkreten Projektes zu verlangen. Soweit es sich ausnahmsweise um eine Grundsatzentscheidung für eine konkrete Infrastrukturmaßnahme handelt, dessen tatsächliche Kosten in erheblichem Maße vom konkreten Standort und insbesondere der Detailausgestaltung abhängig sind, ist aus hiesiger Sicht allenfalls ein Kostenrahmen zu benennen, der von wenigen Tausend Euro bis hin zu einem hohen 6-stelligen Betrag bei der Ausweisung eines Bestattungswaldes reichen kann. Dies erschließt sich aus hiesiger Sicht aber bereits aus der Natur der Sache einer angestrebten Grundsatzentscheidung, so dass im konkreten Fall der im Bürgerbegehren angegebene Kostendeckungsvorschlag noch als ausreichend angesehen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ansonsten Bürgerbegehren und -entscheide über Grundsatzentscheidungen kommunaler Infrastruktureinrichtungen regelmäßig wegen Fehlens eines konkreten Kostendeckungsvorschlages abgelehnt werden müssten.

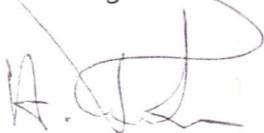
Die Sicht der Gemeindeverwaltung Morbach, der vorgelegte Kostendeckungsvorschlag, die erforderlichen Investitionskosten im ersten Schritt über einen Kredit zu finanzieren und anschließend Tilgung, Zinsen und Unterhaltungskosten durch Gebühreneinnahmen des Bestattungswaldes auszugleichen, verstoße gegen das Nachrangigkeitsgebot des § 94 Abs. 4 GemO, wird nicht geteilt.

Soweit für die Finanzierung einer Investition der Gemeinde keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder wirtschaftlich unzweckmäßig sind, darf die Gemeinde zur Finanzierung Investitionskredite aufnehmen (§ 94 Abs. 4 GemO). Der Finanzhaushalt 2014 der Gemeinde Morbach saldiert abzüglich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung bereits genehmigter Investitionskredite in Höhe von **519.260 €** mit einer freien Spitze in Höhe von **266.310 €**. Gleichzeitig sind Investitionen in Höhe von rd. 4 Mio. € veranschlagt, von denen bereits ein Betrag in Höhe von rd. 1,9 Mio. € wegen fehlender sonstiger Finanzierungsmittel Kredite genehmigt wurden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Haushaltssituation sind notwendige Investitionen für die Ausweisung eines Bestattungswaldes nur über Kredite zu finanzieren, weil nachweislich andere Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen. Wie bereits ausgeführt, wird mit dem Bürgerbegehren lediglich die Grundsatzentscheidung über einen Bestattungswald angestrebt. Daher kann aus hiesiger Sicht die konkrete Benennung der Höhe des Kreditbetrages wegen der offenen Standort- sowie Gestaltungsfragen im konkreten Fall von den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht verlangt werden. Soweit Ergebnis des Bürgerentscheids die Errichtung eines Bestattungswaldes sein sollte, handelt es sich bei dessen Realisierung gem. § 2 BestG um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Bei dessen Umsetzung bestehen hinsichtlich einer Kreditgenehmigung grundsätzlich auch keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Abschließend stelle ich fest, dass aus hiesiger Sicht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Alfons Kuhnen)

Anlage

Bürgerbegehren „Bestattungswald Morbach“ nach GemO § 17a

www.bestattungswald-morbach.de

Die Unterzeichnenden beantragen, den Bürgerinnen und Bürgern der verbandsfreien Gemeinde Morbach umgehend folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid zu stellen:

Begehren: Soll die verbandsfreie Gemeinde Morbach in einem geeigneten kommunalen Waldgebiet einen Bestattungswald errichten und in kommunaler Trägerschaft betreiben?

Begründung: (in Anlehnung an das/den erfolgreiche/n Bürgerbegehren/Bürgerentscheid der Interessengemeinschaft „Bestattungswald Olpe“) Immer mehr Menschen auch in unserer Gemeinde wünschen - wohl überlegt - die Urnenbestattung in einem Bestattungswald als würdige Form der letzten Ruhe. Mit der Errichtung eines Bestattungswaldes in der verbandsfreien Gemeinde Morbach wird auch in Morbach allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde die volle Handlungsfreiheit zugestanden, selbst zu entscheiden, wie und wo sie innerhalb der Gemeinde bestattet werden möchten. Trauerzeremonien können in einem Bestattungswald in allen gewohnten Formen durchgeführt werden. Eine aufwändige Grabpflege, die oftmals nicht mehr gewährleistet werden kann, entfällt im Bestattungswald. In der walddreichen Gemeinde Morbach gibt es mit Sicherheit die erforderlichen geeigneten Waldflächen in kommunalem Eigentum. Die Urnenbestattung in einem Bestattungswald bietet allen Bürgerinnen und Bürgern der verbandsfreien Gemeinde (und auch darüber hinaus) eine zusätzliche Möglichkeit zu den bisherigen Bestattungsformen.

Kostendeckungsvorschlag: Die Investitionskosten werden in der erforderlichen Höhe über einen Kredit finanziert. Tilgung und Zinsen des Kredites sowie Folge- und Betriebskosten werden durch die Gebühreneinnahmen des kommunalen Bestattungswaldes ausgeglichen.

Unterschriftenliste (eintragsberechtigt sind alle für den Gemeinderat in der verbandsfreien Gemeinde Morbach wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.)

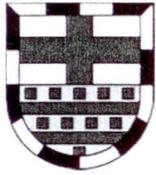
Vorname	Familienname	Geburtsdatum	Anschrift Ortsteil, Straße, Hausnummer	Anschrift Ort	Datum	Unterschrift	Prüfvermerk der Gemeinde
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			
				Morbach			

Die Unterzeichnenden werden durch folgende Vertrauenspersonen vertreten:

Rainer Stablo, Schülerwiese 14, 54497 Morbach

Brunhilde Kluss, Striegelsbungert 6, 54497 Morbach

Rüdiger Luckow, Striegelsbungert 6, 54497 Morbach



Gemeindeverwaltung Morbach

ZENTRALABTEILUNG

Gemeindeverwaltung Morbach • Bahnhofstraße 19 • 54497 Morbach

1. Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerstr. 3 - 5
55116 Mainz

auf dem Dienstweg

Auskunft erteilt: **Theodor Gätz**
Zimmer: **DG301**
Telefon: **06533-71-101**
Telefax: **06533-95997-101**
E-Mail: **tgatz@morbach.de**
Datum: **07.08.2014** *el*
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Aktenzeichen : **1 - 021 - 13**
(Bitte stets angeben)

Bürgerbegehren „Bestattungswald Morbach“; Prüfung der Zulässigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.12.2013 wurde mir ein Einwohnerantrag mit dem Begehren „Der Gemeinderat beschließt die schnellstmögliche Errichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes in kommunaler Trägerschaft in einem geeigneten Bereich des gemeindeeigenen Waldes“ überreicht. Der Einwohnerantrag war von 421 Personen unterzeichnet. Die Überprüfung der Unterschriften ergab, dass sechs Personen unterschrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht Einwohner der Gemeinde Morbach waren. Es verblieben somit 415 Unterschriften.

Die nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 GemO erforderlichen Unterschriften (3 % der Einwohner der Gemeinde Morbach; Stichtag 30.06.2013 11.478 Einwohner, somit 345 Unterschriften) waren eindeutig erreicht.

In seiner Sitzung am 17.02.2014 hat der Gemeinderat Morbach den Einwohnerantrag daher zugelassen. In der Sache wurde der Einwohnerantrag jedoch abgelehnt.

Die Interessengemeinschaft Bestattungswald Morbach hat mir am 05.06.2014 ein Bürgerbegehren mit insgesamt 1.334 Unterstützungsunterschriften mit folgendem Wortlaut übergeben:

„Die Unterzeichnenden beantragen, den Bürgerinnen und Bürgern der verbandsfreien Gemeinde Morbach umgehend folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid zu stellen:

Begehren: Soll die verbandsfreie Gemeinde Morbach in einem geeigneten kommunalen Waldgebiet einen Bestattungswald errichten und in kommunaler Trägerschaft betreiben?

Begründung: *(in Anlehnung an das/den erfolgreiche/n Bürgerbegehren/Bürgerentscheid der Interessengemeinschaft „Bestattungswald Olpe“) Immer mehr Menschen auch in unserer Gemeinde wünschen - wohl überlegt - die Urnenbestattung in einem Bestattungswald als würdige Form der letzten Ruhe. Mit der Errichtung eines Bestattungswaldes in der verbandsfreien Gemeinde Morbach wird auch in Morbach allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde die volle Handlungsfreiheit zugestanden, selbst zu entscheiden, wie und wo sie innerhalb der Gemeinde bestattet werden möchten. Trauerzeremonien können in einem Bestattungswald in allen gewohnten Formen durchgeführt werden. Eine aufwändige Grabpflege, die oftmals nicht mehr gewährleistet werden kann,*

Geschäftszeiten: Mo. - Mi., Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. 7:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen

Bankverbindungen	Bankleitzahl	Konto	BIC	IBAN
Sparkasse Mittelmosel EMH	587 512 30	10 000 719	MALADE51BKS	DE49 5875 1230 0010 0007 19
VR-Bank Hunsrück-Mosel eG	570 698 06	100 546	GENODE1MBA	DE37 5706 9806 0000 1005 46

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach
Tel: 06533-71-0
Fax: 06533-71-166
www.morbach.de

entfällt im Bestattungswald. In der walddreichen Gemeinde Morbach gibt es mit Sicherheit die erforderlichen geeigneten Waldflächen in kommunalem Eigentum. Die Urnenbestattung in einem Bestattungswald bietet allen Bürgerinnen und Bürgern der verbandsfreien Gemeinde (und auch darüber hinaus) eine zusätzliche Möglichkeit zu den bisherigen Bestattungsformen.

Kostendeckungsvorschlag: Die Investitionskosten werden in der erforderlichen Höhe über einen Kredit finanziert. Tilgung und Zinsen des Kredites sowie Folge- und Betriebskosten werden durch die Gebühreneinnahmen des kommunalen Bestattungswaldes ausgeglichen.“

Da vorliegend nicht unberechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angestrebten Bürgerbegehrens bestehen, bitte ich um Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

1. Zulässigkeit:

- 1.1. Das Bürgerbegehren ist auf eine „Angelegenheit der Gemeinde“ gerichtet (§ 17a Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Angelegenheit kann vom Gemeinderat entschieden werden.
- 1.2. Das Bürgerbegehren ist dem Bürgermeister persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die 4-Monats-Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2014 gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO wurde eingehalten. Auch wurde die notwendige Schriftform gewahrt, da alle Unterschriftslisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthalten.
- 1.3. Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (§ 17a Abs. 3 Satz 2 GemO). Sie betrifft auch keine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (§ 17a Abs. 2 GemO).
- 1.4. In dem Bürgerbegehren sind auch drei Bürger benannt, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten (§ 17a Abs. 3 Satz 2 GemO).
- 1.5. Das Bürgerbegehren muss gemäß § 17a Abs. 3 Satz 3 GemO von mindestens 10 v.H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Am Tag der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 waren 8.669 Einwohner wahlberechtigt. Somit sind 867 Unterstützungsunterschriften erforderlich. Die Überprüfung der 1.334 vorgelegten Unterschriften hat ergeben, dass 70 Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden können. Damit haben 1.264 Einwohner ordnungsgemäß unterschrieben. Die erforderlichen Unterschriften sind somit deutlich gegeben.
- 1.6. Nach meiner Auffassung scheidet jedoch die Zulässigkeit bereits an der mangelnden Konkretisierung des Begehrens. Sie ist abstrakt auf die Errichtung eines Bestattungswaldes innerhalb der Gemeinde Morbach gerichtet. Ein konkreter möglicher Standort für die Errichtung oder die konkrete Umsetzungsform wird nicht genannt. Insbesondere unter dem Aspekt, dass es auch für einen „abstimmenden Bürger“ notwendig sein muss, die Rahmenbedingungen, unter denen ein Bestattungswald zu errichten ist kennen zu müssen, dürfte die gewählte Fragestellung nicht ausreichend konkret sein. Auch im Hinblick auf die bestehende „Friedhofsdichte“ von 17 bereits bestehenden Friedhöfen (!) ist für den „Befragten“ nicht erkennbar, dass ggf. auch Friedhofsschließungen eine logische Konsequenz sein können (und werden). Gleiches gilt für die sich zwangsläufig ändernde Gebührensituation. Eine weitere (18.) Friedhofseinrichtung wird zu steigenden Friedhofsgebühren führen, zumal die bestehenden bereits heute nicht kostendeckend betrieben werden. Auch diese Konsequenz wird durch die Fragestellung nicht erfasst.
- 1.7. Nach § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maß-

nahme enthalten. Dazu gehört nach der einschlägigen Rechtsprechung insbesondere auch eine zumindest **überschlägige, nachvollziehbare Kostenschätzung** (siehe z.B. OVG Münster vom 21.01.2008 – Az.15 A 2697/07). Eine solche Kostenschätzung fehlt gänzlich. Es wurde lediglich ein Kostendeckungsvorschlag angegeben, der auf die Aufnahme von zusätzlichen Krediten für die Investitionskosten gerichtet ist. Ob dies ein zulässiger Vorschlag ist, ist für mich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 94 GemO insbesondere des Absatzes 4 „Nachrang von Krediten“ fraglich. Da eine Kostenschätzung fehlt, ist auch nicht dargelegt, in welcher Höhe Kredite erforderlich sind.

1.8. Zudem stellt sich für mich die Frage, in wieweit die Vorschriften des §§ 85 ff GemO der Errichtung eines gemeindlichen Bestattungswaldes entgegenstehen. In der Begründung zu dem Begehren wird auch darauf abgestellt, dass man davon ausgeht, dass auch Personen von außerhalb der Gemeinde sich in einem solchen Bestattungswald beerdigen lassen und über die Gebühreneinnahmen damit zur Kostendeckung beitragen. Tatsache ist, dass es bereits in der näheren Umgebung der Gemeinde Morbach mehrere Bestattungswälder gibt:

- Niederhosenbach, 21 km
- Mastershausen, 50 km
- Birkenfeld, 23 km
- Losheim am See, 55 km
-

Nach § 85 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur errichten u.a. wenn

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht und
3.der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Gemeinde Morbach unterhält bereits 15 gemeindliche Friedhöfe (und weitere 2 in kirchlicher Trägerschaft!), auf denen unterschiedliche Bestattungsformen angeboten werden und die nicht kostendeckend betrieben werden können. Aufgrund der sich ändernden Bestattungskultur (mehr Urnenbestattungen, weniger Reihen- und Wahlgräber) stehen bereits große Reserveflächen auf den Friedhöfen bereit. Ein zusätzlicher Bestattungswald würde die Leistungsfähigkeit der Gemeinde daher weiter beeinträchtigen.

Bestattungswälder werden auch von privaten Dritten angeboten. Ein kommunaler Bestattungswald verstößt daher nach meiner Auffassung gegen § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

2. Ergebnis

Nach meiner Auffassung ist das Bürgerbegehren aufgrund fehlender Bestimmtheit und der fehlenden Kostenschätzung letztlich nicht zulässig. Ich bitte mir Ihre rechtliche Würdigung mitzuteilen. Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister

05.10.2014 not.
2. Wv. am 20.08.2014